

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1977	Nummer 136
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2022	29. 11. 1977	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Änderungen von Durchführungsvorschriften zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	2087
20310	10. 11. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964; Ergänzung der Durch- führungsbestimmungen	2087
20320	21. 11. 1977	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes	2087
20510 3216	27. 11. 1977	RdErl. d. Innenministers Zusammenarbeit zwischen Bewährungshelfer und Polizei im Rahmen der Bewährungsaufsicht; Unter- richtung der Polizeibehörden über Namen und Anschrift des Bewährungshelfers	2088
20511	23. 11. 1977	RdErl. d. Innenministers Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen; Ersuchen der Polizei um Vernehmung im Ausland wohnhafter Personen	2089
2061	1. 12. 1977	RdErl. d. Innenministers Obdachlosenerhebung	2089
21504	30. 11. 1977	RdErl. d. Innenministers Anmietung, Bau und Instandsetzung von Gebäuden und Liegenschaften für Zwecke des Zivilschutzes	2089
2163	21. 11. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Jugendfürsorge – öffentliche Erziehung; Reisekosten für Begleitpersonen im Rahmen der öffentlichen Erziehung	2089
7130	14. 11. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Genehmigungsbedürftige Anlagen; Arbeits- und Immissionsschutz bei der Herstellung und Verarbei- tung von Vinylchlorid (VC)	2089
79031	28. 11. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gewinnung von forstlichem Saat- und Pflanzgut	2089
8054	14. 11. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Regeln für den Explosionsschutz bei der Herstellung poröser Schleifscheiben unter Verwendung von Naphtalin oder p-Dichlorbenzol	2092
913	31. 10. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Technische Ausgestaltung der Land- und Kreisstraßen	2093
9211	22. 11. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Erfassung der Farbe der Kraftfahrzeuge	2095
9231	14. 11. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Genehmigungsverfahren im Linienverkehr; Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost	2095

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
9231	14. 11. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Krankentransportwesen	2095
9231	14. 11. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken	2095
9231	14. 11. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bereithalten von Mietwagen-Pkw	2095
9231	14. 11. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Personenbeförderung in Omnibussen; Verhalten des Fahrpersonals im Fahrdienst	2095
930	22. 11. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Gewährung von Kapitaldienstzuschüssen aus Mitteln des Kapitels 08 02 Titel 604 des Haushalts – Beihilfen für nichtbundeseigene Eisenbahnen	2095

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
24. 11. 1977	Bek. – Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	2095
24. 11. 1977	Bek. – Anerkennung von Atemschutzmasken	2097
1. 12. 1977	Bek. – Öffentliche Sammlungen	2097
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
25. 11. 1977	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises eines Richters der Sozialgerichtsbarkeit	2097
28. 11. 1977	RdErl. – Prüfung der Unterlagen der landesunmittelbaren Träger der Krankenversicherung, aus denen der Anspruch auf die angeforderten Bundeszuschüsse gemäß § 381 a Abs. 2 Reichsversicherungsord- nung (RVO) hergeleitet wird, durch das Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen in Essen	2097
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht Münster	2097
	Hinweis	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	2098
	Nr. 12. v. 15. 12. 1977	

2022

I.

Änderungen von Durchführungsvorschriften zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 29. 11. 1977 - 043.0

Die mit Bekanntmachung vom 20. August 1968 (SMBl. NW. 2022) erlassenen Durchführungsvorschriften zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände - zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 9. Dezember 1976 (MBl. NW. 1977 S. 16) - werden gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung, nachdem der Kassenausschuß der Rheinischen Zusatzversorgungskasse in seiner Sitzung am 9. November 1977 seine Zustimmung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung erteilt hat, wie folgt geändert:

I.

1. Die Durchführungsvorschrift Nr. 1 zu § 62 erhält folgende Fassung:

Die gemäß § 62 Abs. 8 S. 1 für jeden Kalendermonat zu zahlende Umlage ist vom Mitglied spätestens bis zur Mitte des Folgemonats, mindestens in Höhe der von der Kasse festgesetzten Abschlagszahlungen, zu entrichten. Die Abrechnung der monatlich entrichteten Umlagen oder der Abschlagszahlungen hierauf erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres. Die Umlage wird als Jahresumlage berechnet; die nach § 62 Abs. 8 S. 1 monatlich zu entrichtenden Beträge gelten als Abschlagszahlungen auf die Jahresumlage.

2. In der Durchführungsvorschrift Nr. 2 und Nr. 3 zu § 62 tritt jeweils an die Stelle des Wortes „Beiträge“ das Wort „Umlage“.
3. Die Durchführungsvorschrift zu § 63 wird gestrichen.
4. Die Durchführungsvorschrift Nr. 1 zu § 95 wird gestrichen.

II.

Die Änderungen nach Abschnitt I treten zum 1. Januar 1978 in Kraft.

Die Änderungen der Durchführungsvorschriften werden hiermit veröffentlicht.

Köln, den 29. November 1977

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

- MBl. NW. 1977 S. 2087.

20310

Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964

Ergänzung der Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 1.2 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.30.01 - 1/77 -
v. 10. 11. 1977

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder - MTL II - vom 27. Februar 1964, die mit dem Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben worden sind, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 15 erhält folgende Fassung:

15 Zu § 17

Die Lohngarantie für mindestens drei Arbeitsstunden gilt nur, wenn zwischen der dienstplanmäßigen und der nichtdienstplanmäßigen Arbeitszeit eine zeitliche Unterbrechung liegt. Sie gilt nicht, wenn die nichtdienst-

planmäßige Arbeitszeit der dienstplanmäßigen unmittelbar folgt oder vorhergeht.

Die Zeit für das Zurücklegen des Weges zur Arbeitsstelle und für den Rückweg ist keine Arbeitszeit. Die bei der Lohnberechnung anzusetzenden drei Arbeitsstunden sind wie tatsächlich abgeleistete Arbeitsstunden zu behandeln. Sie sind deshalb sowohl bei der Abgeltung von Überstunden durch Freizeitausgleich oder Bezahlung als auch bei der Berechnung der Zeitzuschläge zu berücksichtigen.

Werden mehr als drei Arbeitsstunden geleistet, ist die tatsächlich geleistete Arbeitszeit maßgebend.

2. Nummer 35 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sind wir damit einverstanden, daß der Urlaub entsprechend der für die Landesbeamten geltenden Regelung auch dann noch in den ersten drei Monaten des folgenden Urlaubsjahres gewährt und genommen werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 2 nicht vorliegen.

- MBl. NW. 1977 S. 2087.

20320

Durchführung des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 11. 1977 -
B 2104 - 19 - IV A 2

Das Sechste Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Sechstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 15. November 1977 ist am 19. November 1977 im Bundesgesetzblatt I S. 2117 verkündet worden. Zur Durchführung des Gesetzes gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Hinweise:

1. Allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge - Artikel I -
Durch das Sechste Bundesbesoldungserhöhungsgesetz ist eine Änderung gegenüber den in den Anlagen 1 und 2 meines RdErl. v. 25. 4. 1977 (MBl. NW. S. 492) bekanntgegebenen Beträgen nicht eingetreten. Die entsprechend den Nummern 2.1 und 2.2 des vorbezeichneten Runderlasses unter Vorbehalt der gesetzlichen Regelung gezahlten erhöhten Dienst- und Versorgungsbezüge sind nunmehr als endgültig zu behandeln, soweit nicht gemäß Nummer 5.2 dieses Runderlasses für einen Beamten, Richter oder Versorgungsempfänger die Neuberechnung einer Überleitungszulage erforderlich ist.
2. Amtszulage für Erste Justizhauptwachmeister - Artikel II Nr. 6 -
Die in meinem RdErl. v. 31. 8. 1977 (MBl. NW. S. 1394) unter Nummern 1 und 2 (nebst Anlage 1) mitgeteilte neue Fußnote 3 der Besoldungsgruppe A 5 der Bundesbesoldungsordnung A ist unverändert in Kraft getreten. Die auf Grund meines vorbezeichneten Runderlasses unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Regelung geleisteten Zahlungen sind nunmehr als endgültig zu behandeln.
3. Einmalige Zahlung - Artikel III -
Die in Anlage 4 meines RdErl. v. 25. 4. 1977 mitgeteilten Vorschriften über eine einmalige Zahlung sind unverändert in Kraft getreten. Die entsprechend Nummer 3 des vorbezeichneten Runderlasses unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Regelung geleisteten Zahlungen sind nunmehr als endgültig zu behandeln.
4. Urlaubsgeld - Artikel IV -
Die Landesregierung hat mit Beschluß vom 31. 5. 1977 Abschlagszahlungen auf das für 1977 vorgesehene Urlaubsgeld entsprechend Artikel IV des Gesetzentwurfs der Bundesregierung gebilligt. Die unter Vorbehalt der gesetzlichen Regelung geleisteten Zahlungen sind nunmehr unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen als endgültig zu behandeln:

- 4.1 Durch Ergänzung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist ausdrücklich klargestellt, daß entpflichtete Hochschullehrer kein Urlaubsgeld erhalten.
- 4.2 Der für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in § 2 Nr. 2 als Anspruchsvoraussetzung vorgesehene besondere Stichtag ist auf den ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Oktober des Vorjahres festgelegt worden.
- 4.3 Auch Berechtigte, die an dem Stichtag des § 2 Nr. 2 bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in einem Ausbildungsverhältnis gestanden haben, erhalten das Urlaubsgeld.
- 4.4 § 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist gestrichen worden. Das Urlaubsgeld erhalten somit auch Empfänger von Bezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3, R 3 oder höher oder in der Besoldungsordnung H ein Grundgehalt (Sondergrundgehalt) einschließlich Zuschüssen mindestens in Höhe der Besoldungsgruppe B 3 zugrunde liegt. Das Urlaubsgeld für 1977 ist an die vorbezeichneten Berechtigten baldmöglichst zu zahlen.
- 4.5 Auf die Ausschußatbestände des § 3 weise ich besonders hin.
- 5 Änderungen des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) – Artikel V –
 - 5.1 Infolge der Ergänzung des Artikels IX § 3 Abs. 5 Satz 1 des 2. BesVNG mit Wirkung vom 1. 1. 1976 ist das Eingangsamt auch für diejenigen Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 10 zugewiesen, die bis zum 31. Dezember 1975 die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes erfüllt hatten, jedoch wegen ihrer Einberufung zum Grundwehrdienst oder zum Zivildienst erst nach diesem Zeitpunkt als Beamte z. A. eingestellt worden sind.
 - 5.2 Überleitungszulagen nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG werden grundsätzlich um 5,3 vom Hundert erhöht. Auf Grund der Änderung des Artikels IX § 11 Abs. 3 des 2. BesVNG bleiben jedoch Überleitungszulagen, die für den Wegfall oder die Verminderung einer ruhegehaltfähigen Zulage gewährt werden, von der allgemeinen Erhöhung ausgenommen, wenn die weggefallene oder verminderte ruhegehaltfähige Zulage nicht an der allgemeinen Erhöhung teilgenommen hätte. Außerdem darf die Überleitungszulage zusammen mit den anderen Dienstbezügen die Dienstbezüge nicht übersteigen, die dem Beamten jeweils in seinem bisherigen Amt zugestanden hätten. Diese Regelung, die mit Wirkung vom 1. 2. 1977 in Kraft getreten ist, erfordert eine Neuberechnung der für den Wegfall oder die Verminderung einer ruhegehaltfähigen Zulage gewährten Überleitungszulagen. Dabei ist davon auszugehen, daß die ruhegehaltfähigen Zulagen des bis zum 30. 6. 1975 geltenden Landesbesoldungsrechts an den allgemeinen Besoldungserhöhungen des Fünften Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 18. August 1976 ((BGBl. I S. 2197) und des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 15. November 1977 nicht teilgenommen hätten. Abschnitt E II 1.14 Satz 2 meines RdErl. v. 25. 6. 1975 (MBl. NW. S. 1216/SMBI. NW. 20320) ist damit überholt.
- 6 Erhöhung der Versorgungsbezüge auf Grund der Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes – Artikel VII –

Die in meinem RdErl. v. 31. 8. 1977 unter Nummern 1 und 3 (nebst Anlage 1) mitgeteilte Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes ist unverändert mit Wirkung vom 1. 2. 1977 in Kraft getreten. Die auf Grund des vorbezeichneten Runderlasses unter Vorbehalt der gesetzlichen Regelung geleisteten Zahlungen sind nunmehr als endgültig zu behandeln.
- 7 Anwärterbezüge und Unterhaltsbeihilfen – Artikel I § 1 Nr. 2 und 9 i. V. m. Anlage 5 und Artikel II Nr. 4 (§ 77 BBesG) –

Für Anwärter, die vor dem 1. 9. 1977 eingestellt worden sind, sind gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Änderungen eingetreten. Die auf Grund der Nummer 2.3 meines RdErl. v. 25. 4. 1977 unter Vorbehalt der gesetzlichen Regelung gezahlten erhöhten Anwärterbezüge sind nunmehr als endgültig zu behandeln.
- 7.2 Die in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Absenkung der Bezüge für Anwärter, die nach dem 31. 8. 1977 eingestellt worden sind oder werden, ist nicht realisiert worden. Auch diese Anwärter erhalten die erhöhten Bezüge. Artikel IX § 1 hat keine Auswirkungen.
- 7.3 Die Bezüge der Anwärter für ein Lehramt mit stufenbezogenem Schwerpunkt ergeben sich für die Zeit ab 1. 7. 1977 aus der Anlage 5 in Verbindung mit Artikel II Nr. 4 (§ 77 Abs. 1 BBesG). Danach sind die folgenden Eingangsämter maßgebend:

Für Anwärter für das Lehramt	
für die Primarstufe	A 12
für die Sekundarstufe I	A 12
für die Sekundarstufe II	A 13 + Zulage (Art. II § 6 Abs. 4 des 1. BesVNG)
für Sonderpädagogik	A 13.

Mein RdErl. v. 5. 8. 1977 (MBl. NW. S. 982) ist damit überholt.
- 7.4 Über die Unterhaltsbeihilfen und das Urlaubsgeld für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten ergeht ein besonderer Erlaß.

– MBl. NW. 1977 S. 2087.

20510
3216

**Zusammenarbeit
zwischen Bewährungshelfer und Polizei
im Rahmen der Bewährungsaufsicht
Unterrichtung der Polizeibehörden über
Namen und Anschrift des Bewährungshelfers**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 11. 1977 –
IV A 4-2931

1. Die zuständige Justizbehörde – der Koordinator in der Bewährungshilfe – wird ab 1. 1. 1978 bei Bestehen einer Bewährungsaufsicht dem Landeskriminalamt NW umgehend mitteilen:
Namen, Vornamen und Dienstanschrift des Bewährungshelfers sowie Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift des von ihm Betreuten (vgl. AV d. Justizministers v. 4. 10. 1977 – JMBI. NW. S. 244 –).
2. Das Landeskriminalamt stellt die aktenführende Polizeidienststelle in Nordrhein-Westfalen oder das für den Wohnort zuständige Landeskriminalamt fest und leitet die Mitteilung unverzüglich dorthin weiter.
3. Werden über den Betreuten in Nordrhein-Westfalen an mehreren Stellen Kriminalakten geführt, so veranlaßt das Landeskriminalamt deren Zusammenführung bei der zuständigen Polizeibehörde.
4. Werden über den Betreuten in Nordrhein-Westfalen keine Kriminalakten geführt, obwohl dieser hier seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, so leitet das Landeskriminalamt die Information an die zuständige Polizeibehörde weiter, die eine Kriminalakte anzulegen hat.
5. Bei der Beantwortung von Erkenntnisanfragen anderer Polizeidienststellen sind von der aktenführenden Polizeibehörde auch Namen und Dienstanschrift des Bewährungshelfers mitzuteilen.
6. Bei Strafverfolgungsmaßnahmen gegen den Betreuten hat die tätig werdende Polizeidienststelle den zuständigen Bewährungshelfer frühzeitig zu informieren.

– MBl. NW. 1977 S. 2088.

20511

**Rechtshilfeverkehr
mit dem Ausland in Strafsachen
Ersuchen der Polizei um Vernehmung
im Ausland wohnhafter Personen**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 11. 1977 -
IV A 2 - 2761

Der RdErl. v. 15. 7. 1962 (SMBL. NW. 20511) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1977 S. 2089.

2061

Obdachlosenerhebung

RdErl. d. Innenministers v. 1. 12. 1977 -
I C 3 / 19-37.10.48

Mein RdErl. v. 19. 12. 1973 (SMBL. NW. 2061) wird wie folgt geändert:

1. In den Sätzen 1 und 3 wird anstelle „Statistische Landesamt“ gesetzt „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“.
2. Satz 4 erhält folgende neue Fassung:
Eine weitere Ausfertigung ist von den kreisangehörigen Gemeinden dem zuständigen Oberkreisdirektor zuzuleiten.

- MBL. NW. 1977 S. 2089.

21504

**Anmietung,
Bau- und Instandsetzung
von Gebäuden und Liegenschaften
für Zwecke des Zivilschutzes**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1977 -
VIII B 3 - 2420

Meine RdErl. v. 25. 10. 1966 (SMBL. NW. 21504) - Anmietung, Bau- und Instandsetzung von Gebäuden und Liegenschaften -, v. 7. 2. 1967 (SMBL. NW. 21504) - Baumaßnahmen für Zwecke des Zivilschutzes auf bundeseigenem Gelände - und v. 15. 8. 1967 (SMBL. NW. 21504) - Instandsetzung von nichtbundeseigenen Objekten - werden hiermit aufgehoben.

- MBL. NW. 1977 S. 2089.

2163

**Jugendfürsorge - öffentliche Erziehung
Reisekostenvergütung für Begleitpersonen
im Rahmen der öffentlichen Erziehung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 11. 1977 - IV B 2 - 6171

Mein RdErl. v. 1. 8. 1961 (SMBL. NW. 2163) wird hiermit aufgehoben.

- MBL. NW. 1977 S. 2089.

7130

**Genehmigungsbedürftige Anlagen
Arbeits- und Immissionsschutz
bei der Herstellung und Verarbeitung
von Vinylchlorid (VC)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 11. 1977 (III Nr. 23/77)

Mein RdErl. v. 6. 3. 1975 (SMBL. NW. 7130) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 1. Arbeitsschutz
Die Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde hat zur Beurteilung des Arbeitsschutzes bei der Herstel-

lung und Verarbeitung von VC die berufsgenossenschaftlichen „Richtlinien über Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschäden beim Umgang mit Vinylchlorid“ (ZH 1/511) heranzuziehen.

2. Die Nummern 1.1 bis 1.2.6 werden gestrichen.

3. In Nummer 2.1.1 wird folgender Absatz angefügt:

Für die Ermittlung der Immissionsbelastung gelten die Grundsätze von Nr. 2. meines RdErl. v. 14. 4. 1975 (SMBL. NW 7130) - Raffinerie-Richtlinie -.

- MBL. NW. 1977 S. 2089.

79031

**Gewinnung
von forstlichem Saat- und Pflanzgut**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 11. 1977 - IV A 2 / 31-62-00.00

Mein RdErl. v. 1. 8. 1974 (SMBL. NW. 79031) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird Nummer 6.
2. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

5 Zuchtbäume

5.1 Allgemeine Zielsetzung

Zur Sicherung von geeignetem Ausgangsmaterial für die Forstpflanzenzüchtung und die Versorgung der Forstwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut sind im Staatswald und nach Möglichkeit auch in den Waldungen anderer Besitzarten Zuchtbäume (Plusbäume) auszuwählen. Sie sollen auf lange Sicht über Samenplantagen zur Erzeugung von geprüftem Vermehrungsgut verwendet werden.

5.2 Auswahl

Zuchtbäume sind nach dem äußeren Erscheinungsbild ausgewählte Einzelbäume, deren besondere überdurchschnittliche Wuchseigenschaften mit hoher Wahrscheinlichkeit durch das Erbgut bedingt sind. Für eine Zuchtbaumauswahl kommen grundsätzlich alle forstlichen Baumarten in Betracht. Im Hinblick auf dringende Bedürfnisse der Forstbetriebe haben jedoch vorerst folgende Baumarten Vorrang:

Bergahorn

Bergulme

Esche

Wildkirsche

Winterlinde

Fichte

Douglasie

Bei der Auswahl eines Zuchtbaumes sind insbesondere folgende Merkmale bestimmend:

- Gesundheit
- Geradwüchsigkeit
- Vollholzigkeit
- Feinästigkeit und keine Beulen
- kein Drehwuchs.

Ein Mindestalter von etwa 60 Jahren soll nicht unterschritten werden.

Für die Auswahl von Zuchtbäumen außerhalb des Staatswaldes ist die Zustimmung des Waldbesitzers Voraussetzung.

Die endgültige Auswahl der Zuchtbäume trifft die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung. Sie veranlaßt eine Markierung der ausgewählten Zuchtbäume und ermittelt die erforderlichen Daten.

5.3 Meldung

Die Forstämter sind gehalten, Einzelbäume, die als Zuchtbäume geeignet erscheinen, der Landesanstalt zu melden.

Die Meldungen sollen Angaben enthalten über:

- Forstamt / Waldbesitzer
- Forstbetriebsbezirk / Forstort
- Abteilung / Unterabteilung
- Baumart / Alter (geschätzt)

5.4 Register

Anlage 4

Nach den Angaben der Landesanstalt führen die höheren Forstbehörden Register für Zuchtbäume nach dem Muster der Anlage 4. Auch die in der Vergangenheit von verschiedenen Forschungsinstituten in Nordrhein-Westfalen ausgewählten Zuchtbäume sind in das Register aufzunehmen.

5.5 Sicherung

Bei der Durchführung von Wirtschaftsmaßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, daß Zuchtbäume nicht beschädigt werden. Wird ein Zuchtbaum (z. B. durch Blitzschlag oder Sturm) beschädigt, ist eine unverzügliche Unterrichtung der Landesanstalt durch das Forstamt erforderlich. Die Landesanstalt stellt fest, ob der Zuchtbaum weiterhin für die Gewinnung von Vermehrungsgut geeignet ist. Ist der Zuchtbaum für diesen Zweck nicht mehr geeignet, veranlaßt die Landesanstalt die Löschung im Register.

8054

Regeln für den Explosionsschutz bei der Herstellung poröser Schleifscheiben unter Verwendung von Naphthalin oder p-Dichlorbenzol

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 11. 1977 – III A 3 – 8156.8 – (III Nr. 22/77)

Bei einer Untersuchung wurde festgestellt, daß sich bei der Herstellung poröser Schleifscheiben wegen der Verwendung von Naphthalin oder p-Dichlorbenzol zeitweise explosionsfähige Gemische bilden können. Eine daraufhin durchgeführte Überprüfung von Herstellern solcher Schleifscheiben ergab, daß der notwendige Explosionsschutz nicht sichergestellt war.

Da einschlägige allgemein anerkannte Regeln zur Beurteilung und Abwendung dieser Explosionsgefahren bisher fehlten, wurden unter Federführung des Regierungspräsidenten Düsseldorf gemeinsam mit den maßgebenden Fachkreisen (berufsgenossenschaftliche Stellen, Hersteller und Fachverband) entsprechende Regeln erarbeitet; sie sind als Anlage beigefügt.

Anlage

Die Regeln sind in der Praxis erprobt und daher bei der Beurteilung derartiger Anlagen als allgemein anerkannte Regeln der Technik heranzuziehen.

Anlage

Regeln für den Explosionsschutz bei der Herstellung poröser Schleifscheiben unter Verwendung von Naphthalin oder p-Dichlorbenzol

1. Vorbemerkung:

Beim Herstellen keramisch-gebundener Schleifscheiben, die aus zerspanungstechnischen Gründen eine poröse (löchrige) Struktur erhalten sollen, werden der Schleifmittelmasse (Schleifkorn, Bindemittel usw.) zur Porenbildung Naphthalin oder p-Dichlorbenzol in granulierter Form beigegeben. Diese Stoffe werden aus den gepreßten Schleifscheibenrohlingsen durch Erhitzen wieder ausgetrieben. Dabei bilden sich im Schleifkörperinnern die gewünschten vielen kleinen Hohlräume.

2. Explosionsgefahren:

Beim verfahrensbedingten Austreiben von Naphthalin oder p-Dichlorbenzol muß bei unzureichender Be- und Entlüftung mit der Bildung explosibler Gemische in gefährdender Menge gerechnet werden. Explosionsgefährdet sind Innenräume von Trockenkammern, Brennöfen und nachgeschalteten Abluftleitungen und -reinigungsanlagen.

3. Schutzmaßnahmen:

3.1 Höchstzulässige Gas- oder Dampfkonzentrationen:

Der Ersatz von Naphthalin oder p-Dichlorbenzol durch nicht brennbare Stoffe ist aus verfahrenstechnischen Gründen z. Z. nicht möglich. Es müssen deshalb betriebstechnische Sicherheitsmaßnahmen zur gefahrlosen Abführung entstehender organischer Gase oder Dämpfe getroffen werden.

Ausreichender Explosionsschutz wird erreicht, wenn die Konzentration des jeweiligen Stoffes mit Sicherheit stets unter dessen unterer Explosionsgrenze gehalten wird. Diese Forderung läßt sich auch ohne ständige Konzentrationsüberwachung der Trockenkammerluft erfüllen, wenn die höchstzulässigen Gas- oder Dampfkonzentrationen der in Betracht stehenden Stoffe mit 50% des Wertes der unteren Explosionsgrenze festgelegt werden. Dabei ist von der zeitweise auftretenden höchsten Konzentration auszugehen. Diese liegt nach den vorgenommenen Messungen etwa zweieinhalb mal so hoch wie der arithmetische Mittelwert für die Konzentration über die gesamte Zeit des Ausdampfens, so daß 20% des Wertes der unteren Explosionsgrenze rechnerisch anzusetzen sind.

Der Einfluß der Temperatur muß berücksichtigt werden, sofern eine Bestimmung der unteren Explo-

sionsgrenze bei der maximalen Arbeitstemperatur nicht stattgefunden hat. Die Umrechnung soll nach folgenden Gleichungen erfolgen:

$$X_a = \frac{X_{20} \cdot (T_z - T_a)}{T_z - 293} \quad (1)$$

$$V_n = \frac{V_a \cdot 273}{T_a} \quad (2)$$

Es bedeuten:

V_n : Luftvolumen unter Normalbedingungen [m^3/h];

V_a : Luftvolumen bei Arbeitstemperatur [m^3/h];

T_a : Arbeitstemperatur (Höchsttemperatur beim Trocknen) [K];

X_a : Untere Explosionsgrenze bei Arbeitstemperatur [Vol%];

X_{20} : Untere Explosionsgrenze bei 20°C [Vol%];

T_z : Zündtemperatur [K].

Bei Angabe der unteren Explosionsgrenze in g/m^3 ist anstelle der Gleichung (1) folgende Gleichung zu verwenden:

$$U_a = \frac{U_{20} \cdot (T_z - T_a) \cdot 293}{(T_z - 293) \cdot T_a} \quad (3)$$

Es bedeuten:

U_a : Untere Explosionsgrenze bei Arbeitstemperatur [g/m^3];

U_{20} : Untere Explosionsgrenze bei 20°C [g/m^3].

Berechnungsbeispiele siehe Anhang.

3.2 Bau der Trockenkammern:

3.2.1 Zwangslüftung:

Zusätzlich zu den normalerweise vorhandenen Umlufteinrichtungen müssen Trockenkammern, in denen Naphthalin oder p-Dichlorbenzol verdampft werden soll, zwangsweise wirksam be- und entlüftet werden.

3.2.2 Mindestzu- oder -abluftvolumen:

Für die Berechnung des Mindestzu- oder -abluftvolumens ist als durchschnittliche Belastung der Abluft durch Naphthalin oder p-Dichlorbenzol 20% der unteren Explosionsgrenze in Ansatz zu bringen. Berücksichtigt wird dabei nur die Zeit vom Erreichen einer Soll-Temperatur von 5 K oberhalb der jeweiligen Fließpunkttemperatur (F_p) bis zur Beendigung des Ausdampfens. Wenn sichergestellt ist, daß während des ersten Drittels dieser Zeit eine Soll-Temperatur von 10 K oberhalb des Fließpunktes (F_p) nicht überschritten wird und anschließend die Temperatursteigerung maximal 10 K/h beträgt, errechnet sich das notwendige Luftvolumen bei Arbeitstemperatur nach folgender Gleichung:

$$V_a = \frac{G}{t \cdot U_a \cdot f} \quad (4)$$

Es bedeuten:

V_a : Luftvolumen der Zu- oder Abluft bei Arbeitstemperatur [m^3/h];

G : Gesamte in die Trockenkammer eingebrachte Menge an Naphthalin oder p-Dichlorbenzol [g];

t : Zeitdauer vom Erreichen einer Trockenkammer-Temperatur von 5 K oberhalb der Fließpunkttemperatur bis zur Beendigung des Ausdampfens [h];

$f = 0,2$ (entsprechend der rechnerisch anzusetzenden unteren Explosionsgrenze von 20%).

Ein anderes Vorgehen ist nur dann erlaubt, wenn durch qualifizierte Messungen oder ein Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen wird, daß zu keiner Zeit die höchstzulässigen Konzentrationen der in Betracht stehenden Stoffe von 50% des für die untere Explosionsgrenze geltenden Wertes überschritten werden.

Berechnungsbeispiele siehe Anhang.

3.23 Sicherung bei Ausfall der Zwangslüftung:

Die Zwangslüftung ist mit der Beheizung zu verriegeln. Die Verriegelung muß dann ansprechen, wenn das Mindestluftvolumen um mehr als 10% unterschritten wird.

Die Zwangslüftung muß eingeschaltet bleiben, bis die Temperatur auf 313 K abgesunken ist. Ersatzweise müssen die Türen des Trockners geöffnet werden.

Die Zwangslüftung muß vor Einschalten der Beheizung einsetzen. Fällt die Zwangslüftung aus, so ist dies durch ein geeignetes Signal dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

3.24 Temperaturüberwachung:

An der Bedienungsseite der Trockenkammer ist ein Temperaturanzeiger anzubringen. Dieser muß die Temperatur im Trockenraum verlässlich anzeigen und aufschreiben. Durch geeignete Maßnahmen ist dafür zu sorgen, daß der jeweils eingestellte Temperatur-Sollwert der Trockenkammer zu keiner Zeit um mehr als 15 K überschritten wird. Das gilt auch bei Anwendung eines Temperaturprogramms.

3.25 Abluftleitungen:

Abluftleitungen müssen die Abluft gefahrlos abführen, gut wärmeisoliert und leicht zu reinigen sein sowie konstante Querschnitte besitzen.

3.3 Betrieb der Trockenkammern:**3.31 Bedienungsvorschrift:**

Eine Bedienungsvorschrift muß für jede Trockenkammer erstellt und in deren Nähe an geeigneter Stelle angebracht werden. Sie ist zu beachten.

Die Bedienungsvorschrift muß insbesondere die je Charge zulässige Einsatzmenge von Naphthalin oder p-Dichlorbenzol, die darauf abgestellten Einstelldaten für Temperatur und Lüftung der Trockenkammer sowie Maßnahmen für den Störfall angeben.

3.32 Aufzeichnungen:

Die Menge der je Charge einzusetzenden Schleifscheiben ist unter Angabe der darin enthaltenen Menge an Naphthalin oder p-Dichlorbenzol schriftlich festzuhalten (z. B. mittels Zählkarten).

Diese Unterlagen und Meßstreifen sind mindestens einen Monat lang aufzubewahren.

Dieses Luftvolumen ist allerdings nur dann ausreichend, wenn frühestens nach 9,7 Stunden nach Erreichen einer Temperatur von 58 °C (ein Drittel von $t = 30 - 1$ Stunden) die Temperatur 63 °C übersteigt, und zwar stündlich um maximal 10 K (vgl. Ziffer 3.22, Satz 3).

2. Beispiel für Naphthalin:

In der Charge sollen 500 kg Naphthalin enthalten sein. Als Dauer der Trocknung sind 30 Stunden vorgesehen. Eine Temperatur von 85 °C (5 K über 80 °C, dem F_p von Naphthalin, siehe Ziffer 3.22, Satz 2) wird nach drei Stunden erreicht. Die Arbeitstemperatur (T_a = Höchsttemperatur beim Trocknen) beträgt 130 °C (403 K). Ferner gilt:

$$U_{20} = 45 \text{ g/m}^3$$

$$T_z = 520^\circ\text{C} \text{ (793 K)}$$

Für die untere Explosionsgrenze bei Arbeitstemperatur ergibt sich nach Gleichung (3):

$$\begin{aligned} U_a &= \frac{U_{20} \cdot (T_z - T_a) \cdot 293}{(T_z - 293) \cdot T_a} \\ &= \frac{45 \cdot (793 - 403) \cdot 293}{(793 - 293) \cdot 403} \frac{\text{g}}{\text{m}^3} \\ &= 25,5 \frac{\text{g}}{\text{m}^3} \end{aligned}$$

Damit erhält man für das erforderliche Luftvolumen bei Arbeitstemperatur nach Gleichung (4):

$$\begin{aligned} V_a &= \frac{G}{t \cdot U_a \cdot f} = \frac{500000}{(30 - 3) \cdot 25,5 \cdot 0,2} \frac{\text{m}^3}{\text{h}} \\ &= 3631 \frac{\text{m}^3}{\text{h}} \end{aligned}$$

Dieses Luftvolumen ist allerdings nur dann ausreichend, wenn die Temperatur von 90 °C frühestens nach 9 Stunden – gerechnet von dem Zeitpunkt, an dem die Temperatur von 85 °C erreicht wurde – überschritten wird, und zwar stündlich um maximal 10 K (9 Stunden = ein Drittel von $t = 30 - 3$ Stunden – vgl. Ziffer 3.22, Satz 3).

– MBl. NW. 1977 S. 2092

913**Technische Ausgestaltung der Land- und Kreisstraßen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 31. 10. 1977 – VI B 1 – 30-00 (33) – 68/77

Der Richtlinien- und Vorschriftenkatalog meines RdErl. v. 20. 7. 1976 (MBl. NW. S. 1778/SMBL. NW. 913) wird wie folgt geändert:

1. Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE); Ausgabe 1966 – VbBl. 1967 S. 23; veröffentlicht im Kartographischen Institut und Verlag H. König, Bergen-Enkheim bei Frankfurt/M.
2. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Teil: Straßennetzgestaltung (RAL-N), Ausgabe 1977; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
3. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Teil: Querschnitte – RAL-Q; Ausgabe 1974; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V./Kirschbaum-Verlag, Bonn-Bad Godesberg 1974, mit RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. 1. 1975 (MBl. NW. S. 158/SMBL. NW. 913).
4. Regelquerschnitte für Land- und Kreisstraßen
RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 12. 12. 1972 (MBl. NW. 1973 S. 31/SMBL. NW. 913).
5. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Teil II: Linienführung (RAL-L), Abschnitt 1: Elemente der Linienführung; Ausgabe 1973; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.

Anhang**Berechnungsbeispiele für 3.1 und 3.22:****1. Beispiel für p-Dichlorbenzol:**

In der Charge sollen 500 kg p-Dichlorbenzol enthalten sein. Als Dauer der Trocknung sind 30 Stunden vorgesehen. Eine Temperatur von 58 °C (5 K über 53 °C, dem F_p von p-Dichlorbenzol, siehe Ziffer 3.22, Satz 2) wird nach einer Stunde erreicht.

Die Arbeitstemperatur (T_a = Höchsttemperatur beim Trocknen) liegt bei 130 °C (430 K).

Ferner gilt:

$$U_{20} = 130 \text{ g/m}^3$$

$$T_z = 640^\circ\text{C} \text{ (913 K)}$$

Für die untere Explosionsgrenze bei Arbeitstemperatur ergibt sich nach Gleichung (3):

$$\begin{aligned} U_a &= \frac{U_{20} \cdot (T_z - T_a) \cdot 293}{(T_z - 293) \cdot T_a} \\ &= \frac{130 \cdot (913 - 430) \cdot 293}{(913 - 293) \cdot 430} \frac{\text{g}}{\text{m}^3} \\ &= 77,7 \frac{\text{g}}{\text{m}^3} \end{aligned}$$

Damit erhält man für das erforderliche Luftvolumen bei Arbeitstemperatur nach Gleichung (4):

$$\begin{aligned} V_a &= \frac{G}{t \cdot U_a \cdot f} = \frac{500000}{(30 - 1) \cdot 77,7 \cdot 0,2} \frac{\text{m}^3}{\text{h}} \\ &= 1109,5 \frac{\text{m}^3}{\text{h}} \end{aligned}$$

6. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Teil II: Linienführung (RAL-L), Abschnitt 2: Räumliche Linienführung; Ausgabe 1970; VkB1. 1971 S. 630/Straße und Autobahn 1971 S. 566; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
7. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Teil III: Knotenpunkte, Abschnitt 1: plangleiche Knotenpunkte (RAL-K-1); Ausgabe 1976; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
8. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Teil III: Knotenpunkte, Abschnitt 2: planfreie Knotenpunkte (RAL-K-2); Ausgabe 1976; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
9. Richtlinien für wirtschaftliche Vergleichsrechnungen im Straßenbau (RWS); Ausgabe 1971 und RWS-Ergänzungen 1972; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
10. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST), Teil: Linienführung (RAST-L); Ausgabe 1973; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V./Kirschbaum-Verlag, Bonn-Bad Godesberg 1973.
11. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST), Teil: Querschnittsgestaltung (RAST-Q); Ausgabe 1968; Kirschbaum-Verlag, Bonn-Bad Godesberg 1968.
12. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST), Teil: Knotenpunkte (RAST-K); Abschnitt 1: plangleiche Knotenpunkte; Ausgabe 1973; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V./Kirschbaum-Verlag, Bonn-Bad Godesberg 1973.
13. Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (RAS-Ö), Abschnitt 1: Straßenbahn; Ausgabe 1977; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
14. Richtlinien für die Anlage von Rastplätzen an Straßen und Autobahnen; Ausgabe 1960; veröffentlicht in Straße und Autobahn 1967, S. 225.
15. Richtlinien für die Anlage von Tankstellen an Straßen (RAT); Ausgabe 1977; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
16. Vorläufige Richtlinien für Radverkehrsanlagen; Fassung 1963; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
17. Richtlinien für Anlagen des Fußgängerverkehrs; Ausgabe 1972; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
18. Merkblatt für die Entwässerung von Straßen; Ausgabe 1971 – VkB1. 1972 S. 41; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
19. Entwässerung von Straßen
RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 7. 1976 (MB1. NW. S. 1770/SMB1. NW. 913).
20. Merkblatt für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten; Ausgabe 1971; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
21. Richtlinien für den Bestand von Straßenbäumen; RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 28. 1. 1974 (MB1. NW. S. 394/SMB1. NW. 913).
22. Richtlinien für Straßenbepflanzungen (RPf); Teil 1: Entwurf von Straßenpflanzungen; Ausgabe 1960; Teil 2: Ausführung von Straßenpflanzungen; Ausgabe 1964 mit Nachtrag zu den RPF, Teil 2, 1967; Teil 3: Pflege und Nacharbeiten an Straßenpflanzungen; Ausgabe 1969; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
23. Richtlinien für den Lebendverbau an Straßen (RLS); Entwurf 1971; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V. 1972
24. Richtlinien für abweisende Schutzeinrichtungen an Bundesfernstraßen; Ausgabe Oktober 1972; – VkB1. 1972 S. 814 –
25. Merkblatt für Schutzplanken und Blendschutzzäune; Ausgabe 1974; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
26. Vorläufige Richtlinien für Lärmschutzwände an Straßen (RLSW); Ausgabe Dezember 1974; – VkB1. 1975 S. 244 –
27. Richtlinien für Lichtsignalanlagen – RILSA –; Ausgabe 1977; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
28. Hinweise für die Anordnung und Ausführung von Fahrbahnmarkierungen auf Bundesfernstraßen (HMB 1954) – VkB1. 1954 S. 256 –.
29. Anordnung von Leitlinien, Fahrstreifenbegrenzungen und Fahrbahnbegrenzungen;
RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 10. 1973 (MB1. NW. S. 1920/SMB1. NW. 913).
30. Merkblatt für die Anordnung von Fahrbahnmarkierungen auf Stadtstraßen; Fassung 1956; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
31. Hinweise für die Anordnung und Ausführung von senkrechten Leiteinrichtungen (HLB); Ausgabe 1956 (für Abschnitt 7 s. lfd. Nr. 24); in Straße und Autobahn 1956 S. 253; Abschnitt 5 (Leitpfosten); Ausgabe 1957; in Straße und Autobahn 1957 S. 219.
32. Regeln zur Bemessung und Gestaltung beschrifteter Verkehrsschilder; Ausgabe Dezember 1957; veröffentlicht in Straße und Autobahn 1957 S. 455 ff.
33. Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau – ZTVE – StB 76 –; zu beziehen von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
34. Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen im Straßenbau, Ausgabe 1974 – TVV 74 –; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
35. Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Tragschichten im Straßenbau (TVT); Ausgabe 1972; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
36. Technische Vorschriften und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 1972, TV Beton 72 –; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
37. Merkblatt für die Unterhaltung und Instandsetzung von Betonfahrbahnen; Ausgabe 1969; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
38. Richtlinien für den Straßenoberbau – Standardausführungen; Ausgabe 1975 – (RStO 75) – VkB1. 1975, Heft 23 –

39. Technische Vorschriften und Richtlinien für den Bau bituminöser Fahrbahndecken;
Teil 1: Oberflächenschutzschichten (TVbit 1/75) - VkB1. 1975, S. 219 -
Teil 3: Asphaltbeton und Sandasphalt (Heißeinbau) (TV bit 3/72) - VkB1. 1972 S. 666 -
Teil 5: Asphalt- und Teearbeiten (Warmeinbau); Ausgabe 1967 (TV bit 6/67); in Straße und Autobahn 1967 S. 402 -
Teil 6: Gußdecken und Asphaltmastix (TV bit 6/75) - VkB1. 1975, S. 219 -
Teil 7: Abnahme, Gewährleistung und Abrechnung (TV bit 7/71) - VkB1. 1971 S. 430 -
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
40. Richtlinien für die Verhütung von Frostschäden in Straßen; Ausgabe 1968;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V. 1968.
41. Sammlung der Technischen Richtlinien, Rundschreiben, Erlasse und Verfügungen für den Brücken- und Ingenieurbau; herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr, Referat Brücken- und Ingenieurbau;
veröffentlicht im Verkehrs- und Wirtschaftsverlag Dr. Borgmann, Dortmund.
42. Anweisung Straßendatenbank (ASB) herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr, Abt. Straßenwesen.

- MBl. NW. 1977 S. 2093.

9211

Erfassung der Farbe der Kraftfahrzeuge

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 11. 1977 - IV/A 2 - 21 - 15 - 72/77

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1977 S. 548 eine Verlautbarung über die Erfassung der Farbe von Kraftfahrzeugen bekanntgegeben.

Ich bitte, ab 1. Januar 1978 entsprechend zu verfahren.

- MBl. NW. 1977 S. 2095.

9231

Genehmigungsverfahren im Linienverkehr Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 11. 1977 - IV/C 4 - 39-00/1 - 63/77

Der RdErl. v. 21. 1. 1949 (SMB1. NW. 9231) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1977 S. 2095.

9231

Krankentransportwesen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 11. 1977 - IV/C 4 - 39-00/1 - 64/77

Der RdErl. v. 6. 1. 1951 (SMB1. NW. 9231) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1977 S. 2095.

9231

Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 11. 1977 - IV/C 4 - 39-00/1 - 65/77

Der RdErl. v. 13. 11. 1951 (SMB1. NW. 9231) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1977 S. 2095.

9231

Bereithalten von Mietwagen-Pkw

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 11. 1977 - IV/C 4 - 39-00/1 - 66/77

Der RdErl. v. 26. 5. 1952 (SMB1. NW. 9231) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1977 S. 2095.

9231

Personenbeförderung in Omnibussen Verhalten des Fahrpersonals im Fahrdienst

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 11. 1977 - IV/C 4 - 39-00/1 - 67/77

Der RdErl. v. 31. 1. 1956 (SMB1. NW. 9231) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1977 S. 2095.

930

Richtlinien für die Gewährung von Kapitaldienstzuschüssen aus Mitteln des Kapitels 0802 Titel 604 des Haushalts - Beihilfen für nichtbundeseigene Eisenbahnen -

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 11. 1977 - Z/C 1 (BfH) - 30 - 60 - 71/77

Meine Bek. v. 4. 9. 1959 (SMB1. NW. 930) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1977 S. 2095.

II.

Innenminister

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bek. d. Innenministers v. 24. 11. 1977 - VIII B 4 - 4.426 - 21

Aufgrund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 13. 4. 1977 (MBl. NW. S. 513) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen.

Diese Zulassungen haben nach Nr. 7 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten bei Feuerwehren (RdErl. v. 7. 1. 1976 - SMB1. NW. 2134 -) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Anlage

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
13. 7. 1977				
1	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld KG 4724 Wadersloh/Westf.	„Gloria“-DIN-Feuerlöscher 2 kg Kohlendioxid a) KS 2 SB b) K 2	P 1 – 27/77	B
2	– dito –	„Gloria“-DIN-Feuerlöscher 2 kg Kohlendioxid a) KS 2 SG b) K 2	P 1 – 28/77	C
3	– dito –	„Gloria“-DIN-Feuerlöscher 6 kg Kohlendioxid a) KS 6 SG b) K 6	P 1 – 29/77	C
7. 9. 1977				
4	REPA-Feinstanzwerk GmbH Industriestr. 20 7071 Alfdorf	„REPA“-DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) Halon 2 (REPHALON) b) HA 2 L	P 1 – 33/77	BC Nach Ablauf der Prüffrist (3 Jahre, s. eingetragte Angabe) darf der Behälter nur befüllt werden, wenn er von Sachverständigen überprüft worden ist.
13. 9. 1977				
5	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld KG 4724 Wadersloh/Westf.	„Gloria“-Feuerlöschgerät von Hand fahrbar 12 kg Kohlendioxid a) KS 2 x 6 S b) K 12	P 3 – 1/77	B
20. 10. 1977				
6	Bavaria-Feuerlösch- Apparatebau Albert Loos 8500 Nürnberg 16	„Bavaria“-DIN-Feuerlöscher 6 kg Kohlendioxid a) CO ₂ 6 H b) K 6	P 1 – 1/77	B Das Gerät entspricht – außer den Bedienungskräften – den Prüfungsgrundsätzen für Feuerlöschgeräte vom 26. 4. 1977. Die Bedienungskräfte sind bis zum 25. 4. 1979 den o. a. Prüfungsgrundsätzen anzugleichen.
22. 11. 1977				
7	Minnesota Mining u. Manufacturing Company St. Paul, Minn./USA Einführer: 3 M Deutschland GmbH Carl-Schurz-Str. 1 4040 Neuss 1	Schaummittel „Light-Water AFFF FC-203“ a) Light-Water AFFF-FC-203	PL – 14/77	AB Das Löschmittel darf nur in Feuerlöschgeräten mit einem Löschmittelinhalt bis zu 250 kg, mit denen es geprüft und zugelassen ist, sowie in Löschfahrzeugen und in ortsfesten Löschanlagen verwendet werden.

Anerkennung von Atemschutzmasken

Bek. d. Innenministers v. 24. 11. 1977 –
VIII B 4 – 4.428 – 23

I.

Aufgrund der Prüfbescheinigung Nr. 3/77 M der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich die nachstehend näher bezeichnete Vollmaske als Atemanschluß für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt.

Die Atemmaske ist **nicht** für eine Verwendung in Verbindung mit Regenerationsgeräten geeignet.

Kennzeichnung:**Gegenstand:**

Vollmaske für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren

Hersteller:

Industrie Pirelli AAV, Rom

Benennung:

Pirelli-Vollmaske, Modell C 607

II.

Aufgrund des Prüfberichts der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen vom 26. 9. 1977 habe ich an der mit meiner Bek. v. 30. 1. 1976 (MBI. NW. S. 231) anerkannten Dräger-Vollmaske, Modell Panorama-Nova RA, Prüfbescheinigung Nr. 4/75, folgende Änderungen anerkannt:

1. Der Werkstoff des Vollsichtfensters wird von Plexigum Typ 7 H auf Plexigum Typ 8 N geändert.
2. Der Spannrahmen für das Vollsichtfenster wird zukünftig aus zwei gleichen Rahmenteilen bestehen. Die Verbindung beider Rahmentile erfolgt durch Schrauben mit selbstsichernder Mutter.
3. Die Lötbocken der Schelle für die Anschlußstückbefestigung werden durch eingestauchte Buchsen ersetzt.
4. Der Maskenkörper wird in einer etwas weichen Gummiqualität gefertigt.
5. Das Stirnband der Bänderung wird um 60 mm gekürzt und zusätzlich mit einer Einstellmarkierung für die Normaleinstellung versehen.
6. Der Werkstoff der Befestigungsknöpfe wird von Polyamid 11 auf Polyamid 12 umgestellt.

– MBI. NW. 1977 S. 2097.

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 1. 12. 1977 –
I C 1 / 24-12.14

Der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Geschäftsstelle Rheinland, Hansaring 151, 5000 Köln 1, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Haussammlungen durchzuführen. In jedem Ort darf nach Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde nur 14 Tage lang gesammelt werden.

Ausnahmsweise dürfen Jugendliche bei den Haussammlungen bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden.

– MBI. NW. 1977 S. 2097.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Ungültigkeit eines Dienstausweises eines Richters der Sozialgerichtsbarkeit**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 25. 11. 1977 – I B 3 – 1237.S

Der vom Präsidenten des Sozialgerichts Aachen auf den Namen Rötger von Alpen ausgestellte und am 5. November 1976 ausgehändigte Dienstausweis Nr. 6 des Richters Rötger von Alpen, geboren am 22. 1. 1945 in Bad Pyrmont, wohnhaft Frechener Str. 7, 5000 Köln 41, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

– MBI. NW. 1977 S. 2097.

**Prüfung
der Unterlagen der landesunmittelbaren
Träger der Krankenversicherung,
aus denen der Anspruch auf die
angeforderten Bundeszuschüsse gemäß
§ 381 a Abs. 2 Reichsversicherungs-
ordnung (RVO) hergeleitet wird,
durch das Oberversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen in Essen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 11. 1977 – II A 1 – 3610.26

Gemäß § 5 Nr. 3. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über Fälligkeit und Zahlung der Bundeszuschüsse nach § 381 a Abs. 2 RVO vom 30. 10. 1975 (BAnz Nr. 205 vom 4. 11. 1975) wird hiermit das Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen in Essen als zuständige Stelle für die Prüfung der Unterlagen der landesunmittelbaren Träger der Krankenversicherung, aus denen der Anspruch auf die angeforderten Zuschüsse hergeleitet wird, bestimmt.

– MBI. NW. 1977 S. 2097.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Stelle eines Vorsitzenden Richters
am Oberverwaltungsgericht
bei dem Oberverwaltungsgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in Münster ein.

– MBI. NW. 1977 S. 2097.

Hinweis

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 12. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Personalnachrichten	544
Erziehung zu internationaler Verständigung – unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Bundesrepublik Deutschland zu den osteuropäischen Staaten – RdErl. d. Kultusministers v. 15. 11. 1977	544
Anerkennung der Muttersprache anstelle von Englisch oder einer anderen Fremdsprache durch eine Sprachprüfung. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 11. 1977	544
Richtlinien für den Unterricht der Kinder ausländischer Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 11. 1977	547
Sonderschulwesen; hier: Richtlinien für den Unterricht in der Schule für Lernbehinderte (Sonderschule). RdErl. d. Kultusministers v. 21. 11. 1977	547
Einführung von vorläufigen Richtlinien (Lehrplan) für das Fach Evangelische Religionslehre in der Gesamtschule (5. bis 10. Klasse). RdErl. d. Kultusministers v. 30. 8. 1977	547
8. Bundeswettbewerb Mathematik 1978. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 11. 1977	547
Berechnung der Gesamt- bzw. Durchschnittsnoten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsbürger zur Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Hochschule. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 11. 1977	547
Richtlinien für die Fachschule für Technik; hier: Richtlinien für die Fachrichtung Holztechnik. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 11. 1977	549
Kaufmännische Berufsschule; hier: Lehrplan für den Unterricht des Ausbildungsberufes „Kaufmann im Gaststätten- und Hotelgewerbe“. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 10. 1977	549
Höhere Berufsfachschule; hier: Richtlinien für die Fächer Französisch (Fortgeschrittene) und Spanisch für die zweijährige Höhere Handelsschule. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 10. 1977	550
Errichtung von Staatlichen Prüfungsämtern für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 11. 1977	550

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten	551
Vorläufige Promotionsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 2. 11. 1977	552
Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Informatik an der Universität Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 28. 4. 1976	555
Diplomprüfungsordnung für die Pädagogische Hochschule Ruhr. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 10. 1977	558
Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 2. 11. 1977	564
Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe als weitergeltendes Recht an der Gesamthochschule Siegen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 17. 11. 1977	564

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	564
Stellenausschreibung für Europäische Schulen	566
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 17. November bis 29. November 1977	566
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 2. November bis 28. November 1977	568

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	570
---	-----

– MBl. NW. 1977 S. 2098.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.